Zölle

in österreichischer Währung.

Hinsichtlich der Ein-, Aus- und Durchfuhrzölle ordnet der Erlaß des Finanzministeriums vom 1. October 1858 an, „daß jene Zollsätze, welche nach dem Verhältnisse von 100 Gulden Conv. Mze. zu 105 Gulden österreichische Währung auf letztere Währung umgerechnet, sich in Beträgen von ganzen Neukreuzern oder von Gulden mit ganzen Neukreuzern darstellen, vom 1. November d. J. angefangen mit letzteren Beträgen zu gelten haben". Ergibt dagegen diese Umrechnung den Bruchtheil eines Neukreuzers, so ist dieser Bruchtheil als ein ganzer Neukreuzer zu rechnen. Von dieser Regel gelten indessen einige Ausnahmen, namentlich für die Begünstigungs-Zölle bei der Einfuhr aus dem deutschen Zollverein, wo die Kreuzerbruchtheile unberechnet bleiben, ferner für einige Tarifsposten im Zolltarif für die Einfuhr aus Sardinien, für die Ausgangszölle im Verkehr mit dem deutschen Zollverein und für alle Durchfuhrzölle.

Bei den Verzehrungssteuer-Zuschlägen ist und zwar:

Für Fleisch und Fleischwürste statt	$22\frac{1}{2}$	kr.	C. M.	40	Neukreuzer.			
„ Bier	„	40	„	„	70	„		
„ gebr. geistige Flüßigk. statt	5 fl.	—	kr.	C. M.	5 fl.	25	Neukr.	
zu entrichten.								
Als Licenzgebühr für rohen Tabak	„ 2	„ —	„	„	2	„ 10	„	
Für Tabak-Fabrikate . .	„ 2	„ 30	„	„	2	„ 63	„	
„ Kochsalz	„ 5	„ —	„	„	5	„ 25	„	
zu erheben.								
Bei den Nebengebühren sind								
an Waggeld . . .	„ —	„ 2	„	„	—	„ 3	„	
an Siegelgeld .	„ —	„ 1	„	„	—	„ 2	„	
„ „ . . .	„ —	„ $\frac{1}{2}$	„	„	—	„ 1	„	
an Zettelgeld . . .	„ —	„ 6	„	„	—	„ 10	„	
zu entrichten.								
Der Lagerzins ist für den Zollzentner den Tag	„ —	„ $\frac{3}{20}$	„	„	—	„ $\frac{1}{4}$	„	
zu berechnen.								

Die im Uebrigen bei der Zollberechnung sich ergebenden Bruchtheile sind, wenn sie weniger als $\frac{1}{2}$ Neukreuzer betragen, unbeachtet zu lassen; wenn sie $\frac{1}{2}$ Neukreuzer und mehr betragen, durch einen ganzen Neukreuzer zu ersetzen. Die bisher giltige Bestimmung, wonach jene Waarenmengen zollfrei waren, von denen die Gesammtgebühr nicht mehr als 1 kr. C. M. beträgt, wird jetzt auf die Gesammtgebühr von $1\frac{3}{4}$ Neukreuzer übertragen.